

Statuten

*Der Leserlichkeit halber wird in den Statuten die männliche Form verwendet.
Wo nicht anders erwähnt, ist die weibliche Form mitgemeint.*

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Medizinaltarif-Kommission UVG» (MTK) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Artikel 2 Zweck

¹ Der Verein setzt sich insbesondere ein für die einheitliche Regelung der sich aus dem Medizinalrecht und den Medizinaltarifen (Art. 53-57 UVG; Art. 68-71 UVV) ergebenden Fragestellungen durch die Träger der obligatorischen Unfallversicherung (Art. 58, 61 und 68 UVG). Weitere Themengebiete, insbesondere die Invaliden- und die Militärversicherung sollen, wo nötig und sinnvoll, in die Tarifkoordination und die Tätigkeiten des Vereins miteinbezogen werden.

² Der Verein schliesst Tarif- und Zusammenarbeitsverträge mit einzelnen medizinischen und paramedizinischen Leistungserbringern oder deren Verbänden sowie Spitälern, Kliniken und weiteren Institutionen der ambulanten und stationären Versorgung von Verunfallten bzw. Versicherten ab.

³ Der Verein berücksichtigt dabei die Interessen seiner Mitglieder und deren Marktanteile.

⁴ Zur Erreichung seines Zwecks kann der Verein insbesondere Verhandlungen führen, Delegationen ernennen und entsenden sowie Beteiligungen erwerben.

⁵ Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen, öffentlichen, nicht-wirtschaftlichen Zweck.

Artikel 3 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die MTK über folgende Mittel:

- a) Beiträge ihrer Aktiv- und Passivmitglieder
- b) Zuwendungen von Nichtmitgliedern, die das UVG-Geschäft betreiben.
- c) Entgelte für Aufwendungen und Dienste
- d) Einnahmen aus Lizenzen
- e) Weitere Zuwendungen und Erträge aller Art

² Die Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder errechnen sich aus den von den beigetretenen Trägern der obligatorischen Unfallversicherung im Verhältnis zu den gesamten Heilkosten ausgerichteten Heilkosten.

³ Die Abrechnung erfolgt aufgrund der neuesten, verfügbaren Ergebnisse der Heilkostenstatistik.

⁴ Die Mitgliederbeiträge werden von der Zentralstelle für Medizinaltarife (ZMT) in Rechnung gestellt.

⁵ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

⁶ Die Mittel werden für die Aufwendungen des Vereins MTK sowie der Geschäftsstelle ZMT verwendet.

⁷ Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags in Verzug, stellt die ZMT das Inkasso sicher.

⁸ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 4 Mitgliederkategorien

Es bestehen zwei Kategorien von Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder

Artikel 5 a) Aktivmitglieder

¹ Die Aktivmitgliedschaft beschränkt sich auf juristische Personen und öffentliche Verwaltungen.

² Durch Beitritt können Aktivmitglieder sein:

- Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
- Die gemäss Artikel 68 UVG registrierten privaten Versicherungsunternehmen, öffentliche Unfallversicherungskassen und Krankenkassen, welche im Register des BAG aufgeführt sind.

³ Die Versicherungsverbände und -zusammenschlüsse setzen sich dafür ein, dass sämtliche Träger der obligatorischen Unfallversicherung und insbesondere deren Mitglieder dem Verein beitreten.

Artikel 6 b) Passivmitglieder

¹ Durch Beitritt können Passivmitglieder sein:

- Die Schweizerische Invalidenversicherung (IV); vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
- Die Schweizerische Militärversicherung (MV); vertreten durch die Suva, Abteilung Militärversicherung, Bern

² Passivmitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung und an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie werden wie Aktivmitglieder dazu eingeladen. Passivmitglieder besitzen lediglich ein Stimmrecht bezüglich Jahresrechnung und Budget. Sie bringen sich beratend ein.

³ Die Zusammenarbeit zwischen der ZMT, MV und IV ist in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Artikel 7 Begründen der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme von Neumitgliedern und die Aufnahmekriterien entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Nicht-Aufnahme muss nicht begründet werden. Es besteht kein Anrecht auf Mitgliedschaft.

Artikel 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Einstellen des UVG-Geschäfts bei einem Aktivmitglied
- d) Auflösung des Mitglieds (juristische Person) bzw. mit dem Verlust seiner Rechtspersönlichkeit.

Artikel 9 Austritt und Ausschluss

Austritt

¹ Ein Vereinsaustritt ist, unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden und diesem bis spätestens am 30. Juni eines Jahres vorliegen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Ausschluss ² Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Ausschlussentscheid fällt die Generalversammlung abschliessend. Eine schriftliche Begründung wird nicht ausgestellt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Nicht-bezahlen des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung
- b) Wiederholte Verletzung der Mitgliedschaftspflichten
- c) Wiederholte oder grobe Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck
- d) Beeinträchtigung des Ansehens des Vereins in grober Weise

³ Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

⁴ Der Mitgliederbeitrag für das ausgeschlossene Mitglied wird pro rata berechnet bis zum Tag des Ausschlussentscheids durch die Generalversammlung.

⁵ Für die Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds gelten die ordentlichen Fristen gemäss Artikel 14 und 15.

Artikel 10 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Aktiv- und Passivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Sie verpflichten sich, den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

² Sie handeln nicht entgegen dem Vereinszweck.

³ Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung sind von den Aktivmitgliedern umzusetzen und anzuwenden.

Artikel 11 Rechte der Mitglieder

¹ Die Interessen der Mitglieder werden vom Verein gewahrt.

² Den Mitgliedern steht die ZMT für Fragen zu den Medizinaltarifen zur Verfügung.

³ Ausserdem kann die ZMT von den Mitgliedern beigezogen werden für Sonderaufträge in Bezug auf Medizinalrecht und Medizinaltarife sowie medizinische Leistungen und Technologien. Die zusätzlichen Aufwendungen sind für die Mitglieder im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

⁴ Ein Reglement regelt die Einzelheiten.

Artikel 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Präsident
- d) der Sekretär
- e) die Zentralstelle für Medizinaltarife (ZMT)
- f) die Fachstelle für medizinische Leistungen und Technologien MTK
- g) die Revisionsstelle
- h) das Appraisal Gremium

A) Generalversammlung

Artikel 13 Einberufung

¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

² Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

³ Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind zulässig.

Artikel 14 Anträge an die Generalversammlung

¹ Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen.

² Anträge per E-Mail sind zulässig.

³ Trifft ein Antrag nach diesem Zeitpunkt beim Präsidenten ein, entscheidet der Vorstand darüber, ob der Antrag dennoch an der Generalversammlung behandelt werden soll. Der Vorstand kann die Beschlussfassung auf eine nächste Generalversammlung verschieben.

⁴ Die Beschlussfassung über einen nicht fristgerecht eingetroffenen Antrag kann aber auf jeden Fall nur stattfinden, wenn keines der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder Einspruch erhebt. Andernfalls wird über den Antrag an der nächsten Generalversammlung abgestimmt.

Artikel 15 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Der Vorstand, auf Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens statt zu finden.

² Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 16 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem Tagespräsidenten.

Artikel 17 Beschlussfassung & Protokoll

¹ An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme.

² Passivmitglieder besitzen nur bei der Abstimmung über das Budget und die Jahresrechnung ein Stimmrecht. Bei diesen Abstimmungen erhalten die Passivmitglieder je eine Stimme.

³ Die Stimmen werden gewichtet. Die Stimme der Suva hat dabei ein Gewicht von 50% aller Stimmen; die Stimmen der anderen Mitglieder zusammen ebenfalls 50%.

⁴ Bei Abstimmungen mit Beteiligung der Passivmitglieder werden deren Stimmen zu den Stimmen der übrigen Versicherer gezählt.

⁵ Statutenänderungen und die Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung von mindestens 84% der gewichteten Stimmen; alle anderen Abstimmungen die Zustimmung von 75% der gewichteten Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

⁶ Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁷ Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 18 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Wahl der Revisionsstelle und Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Verabschiedung des Vereinsleitbilds und der Strategie
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten

- h) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- j) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte zu Händen der Generalversammlung

B) Der Vorstand

Artikel 19 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 8 Personen.

Er setzt sich zusammen aus:

- 4 Vertretern der Suva
- 4 Vertretern der anderen Unfallversicherer gem. Art. 68 UVG

² Die Zusammensetzung des Vorstands (Sitzverteilung) ist in einem Reglement festgehalten.

³ Massgeblich für die Sitzverteilung der Unfallversicherer gem. Art. 68 UVG ist deren prozentualer Anteil der Heilkosten an den gesamten Heilkosten der Unfallversicherer gem. Art. 68 UVG.

⁴ Die Zusammensetzung des Vorstands (Sitzverteilung) wird alle zwei Jahre überprüft; erstmals im Jahr 2016.

Artikel 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Vorstandssitzung wird durch den Präsidenten einberufen; bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder den Sekretär. Der Präsident muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

² Die Vorstandsmitglieder können sich bei Verhinderung vertreten lassen. Die Vertreter sind bevollmächtigt, im Namen der Vertretenen abzustimmen und haben während den Sitzungen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Vorstandsmitglieder.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit dem Präsidenten bzw. dessen Vertretung mindestens 5 Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

Artikel 21 Beschlussfassung

¹ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

² Der Präsident hat keinen Stichtscheid.

³ Bei Stimmgleichstand gilt das Geschäft als nicht angenommen.

Artikel 22 Teilnahme und Veröffentlichung

¹ An den Vorstandssitzungen können auf Einladung des Präsidenten weitere Gruppen und Personen, insbesondere Vertreter von Institutionen des Bundes, Mitarbeitende der ZMT, Experten oder Sachverständige teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

² Der Leiter der ZMT nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht mit beratender Stimme teil.

³ Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beratungen und Sitzungsakten sind vertraulich.

⁴ Der Vorstand entscheidet über die geeignete Veröffentlichung der Beschlüsse.

Artikel 23 Beschlussfassung im Zirkulationsverfahren

¹ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden es sei denn, mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen eine Debatte. Der Präsident entscheidet, ob ein Geschäft im Zirkulationsverfahren entschieden werden soll. Dieses bildet die Ausnahme.

² Wird ein Beschluss im Zirkulationsverfahren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abgelehnt, ist eine Vorstandssitzung mit einer Debatte darüber einzuberufen.

³ Die Ablehnung ist schriftlich kurz zu begründen.

Artikel 24 Kompetenzen des Vorstands

¹ Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Vizepräsidenten aus dem Vorstand
- b) Wahl und Abwahl des Sekretärs
- c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Appraisal Gremiums
- d) Erlass von Reglementen
- e) Einberufung der Generalversammlung
- f) Entgegennahme von und Entscheid über Beitrittsgesuche zum Verein
- g) Schaffung, Mandatierung, Alimentierung und Aufhebung von Fachkommissionen
- h) Schaffung, Mandatierung, Alimentierung und Aufhebung von Fachstellen
- i) Behandlung grundsätzlicher Fragen aus dem Medizinalrecht und dem Medizinaltarifrecht sowie Regelung aller sich daraus für die Träger der obligatorischen Unfallversicherung ergebenden Fragen
- j) Festlegen der Grundsätze für die Gestaltung der Zusammenarbeits- und Tarifverträge (Tarifpolitik) mit den entsprechenden Fachpersonen, Gremien, Kommissionen, etc.
- k) Bezeichnung der Delegationen für Vertragsverhandlungen und Festlegung der Kompetenzen dieser Delegationen
- l) Entscheid über den Abschluss und über die Kündigung von Verträgen mit Medizinalpersonen, Heil- und Kuranstalten, Verbänden, Zusammenschlüssen von Unfallversicherern und Sozialversicherungen
- m) Bezeichnung der Vertreter der Träger der obligatorischen Unfallversicherung in paritätischen Vertrauenskommissionen
- n) Vorschlag für die Wahl von Vertretern der Träger der obligatorischen Unfallversicherung in Kommissionen des Bundes und anderen Gremien, soweit Probleme des Medizinalrechts und des Tarifwesens betroffen sind
- o) Aufstellen von Empfehlungen an die Träger der obligatorischen Unfallversicherung zur Gewährleistung der rechtsgleichen Anwendung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen insbesondere bezüglich Medizinaltarifwesen
- p) Verteilen von weiteren Aufgaben an Vorstandsmitglieder, Mitglieder oder Dritte
- q) Entscheid über die Veröffentlichung von Entscheiden des Vorstands
- r) Genehmigung von Mehrausgaben bis maximal 10% des Jahresbudgets

² Der Vorstand organisiert sich selbst; vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 26.

Artikel 25 Entschädigung

Den Vorstandsmitgliedern steht für die Teilnahme an den Sitzungen keine Entschädigung zu.

C) Der Präsident

Artikel 26 Allgemeines

¹ Der Präsident ist ein Vertreter der Suva und wird von dieser gestellt.

² Er steht dem Vorstand vor.

Artikel 27 Kompetenzen des Präsidenten

¹ Der Präsident hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Leitung der Geschäfte des Vereins
- b) Vertretung des Vereins gegen aussen
- c) Pflege der Beziehungen zu Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit
- d) Beaufsichtigung der Arbeit der ZMT
- e) Treffen von zeitlich dringenden, vorläufigen Massnahmen bis zur nächsten ordentlichen Vorstandssitzung
- f) Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen im Namen des Vereins
- g) Einsitznahme in Gremien als Vertreter des Vereins
- h) Einberufen und leiten der Vorstandssitzungen
- i) Festsetzen der Traktanden für die Vorstandssitzungen
- j) Einladen von Experten zu den Vorstandssitzungen unter Absprache mit dem Vorstand
- k) Leiten der Generalversammlungen

² Der Präsident kann Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder delegieren.

Artikel 28 Der Vizepräsident

¹ Der Vizepräsident wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder vom Vorstand mit der relativen Mehrheit der Stimmen auf zwei Jahre gewählt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Vizepräsident ist kein Vertreter der Suva.

³ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Der Vorstand kann den Vizepräsidenten mit weiteren Aufgaben betrauen.

D) Der Sekretär

Artikel 29 Passives Wahlrecht

¹ Der Sekretär wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit gewählt.

² Eine Abwahl ist jederzeit möglich, muss aber an der der Abwahl vorhergehenden Vorstandssitzung angekündigt werden.

³ Der Sekretär muss Mitarbeiter der Suva sein.

⁴ Das Sekretariat wird von der Suva geführt.

Artikel 30 Kompetenzen des Sekretärs

¹ Der Sekretär hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Leitung des Sekretariats
- b) Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme
- c) Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- d) Aufbereiten der Themen für die Vorstandssitzungen
- e) Vorschlag für die Traktanden der Vorstandssitzungen zu Händen des Präsidenten
- f) Erstellen des Protokolls der Vorstandssitzungen
- g) Erstellen des Protokolls der Generalversammlung
- h) Führen der Jahresrechnung
- i) Erstellen des Jahresbudgets

² Bei Verhinderung kann der Sekretär in Absprache mit dem Präsidenten einen Vertreter für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen und der Generalversammlung ernennen. Der Vertreter hat für die Sitzungen die gleichen Rechte und Pflichten wie der Sekretär.

E) Die Zentralstelle für Medizinaltarife (ZMT)

Artikel 31 Definition

¹ Die Suva führt für den Verein eine «Zentralstelle für Medizinaltarife» (kurz ZMT).

² Die ZMT fungiert als Geschäftsstelle für den Verein.

Artikel 32 Kompetenzen der ZMT

Die ZMT hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Vorbereiten, bearbeiten und ausführen von Beschlüssen des Vorstands und der Generalversammlung
- b) Entgegennehmen von Verhandlungsmandaten vom Vorstand
- c) Führen von Verhandlungen mit Medizinalpersonen und Heil- und Kuranstalten,
- d) Verbänden, Zusammenschlüssen von Unfallversicherern und Sozialversicherungen
- e) Beratung der Vereinsmitglieder bei der Interpretation der Medizinaltarife
- f) Beobachtung der Entwicklung des Schweizerischen Gesundheitswesens, erkennen und evaluieren von möglichen Auswirkungen auf das Medizinalrecht und Medizinaltarifwesen UVG sowie ableiten geeigneter Massnahmen.
- g) Eruieren und evaluieren von neuen Versorgungsmodellen für die Unfallversicherung
- h) Inkasso der Mitgliederbeiträge
- i) Mitgliederverwaltung
- j) Administrative Aufgaben für den Verein

F) Fachstelle für medizinische Leistungen und Technologien MTK

Artikel 33 Definition

Die Fachstelle führt im Auftrag des Vorstands wissenschaftliche Evaluationen zu medizinischen Leistungen und Technologien durch. Dies insbesondere, wenn Unklarheit besteht bezüglich ihrer Evidenz, Zweckmässigkeit und Kostenentwicklung.

Artikel 34 Aufgaben und Kompetenzen der Fachstelle

¹ Die Fachstelle erarbeitet vorbereitende, wissenschaftliche Entscheidungsgrundlagen für die MTK zu Handen des Appraisal Gremiums aufgrund objektiver Daten.

² Die Fachstelle wird von der Zentralstelle für Medizinaltarife (ZMT) geführt.

G) Die Revisionsstelle

Artikel 35 Definition

¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften von der Generalversammlung gewählt werden.

² Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

³ Die Revisionsstelle wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 36 Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle führt die Prüfung der Buchführung des Vereins durch und erstattet der Generalversammlung Bericht darüber. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 727 ff. OR.

H) Das Appraisal Gremium

Artikel 36^{bis} Wahl, Definition, Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Mitglieder des Appraisal Gremiums werden durch den Vorstand auf unbestimmte Zeit gewählt. Das Appraisal Gremium konstituiert sich selbst.

² Eine Abwahl ist jederzeit möglich, muss aber an der der Abwahl vorhergehenden Vorstandssitzung angekündigt werden.

³ Das Appraisal Gremium erstellt im Auftrag und zu Handen des Vorstands Entscheidungsgrundlagen zu medizinischen Leistungen und Technologien. Das aus Exponenten verschiedener Fachrichtungen zusammengesetzte Gremium beleuchtet die Fragestellungen aus interdisziplinärer Sicht. Grundlage bilden unter anderem die Ergebnisse aus den Arbeiten der Fachstelle.

Abschliessende Bestimmungen

Artikel 37 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde und an welcher mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Aktivmitglieder teilnehmen.

² Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, für welche diese Einschränkung nicht mehr gilt. Diese zweite Versammlung darf nicht am gleichen Tag stattfinden wie die erste.

³ Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 84% der gewichteten Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

⁴ Wird der Verein aufgelöst, ist der Erlös einer gemeinnützigen Organisation im Gesundheitswesen zu übergeben.

Artikel 38 Interpretation

¹ Diese Statuten werden in den schweizerischen Amtssprachen herausgegeben.

² Bei Interpretationsfragen gilt die deutsche Version als massgebend.

Artikel 39 Ergänzendes Recht

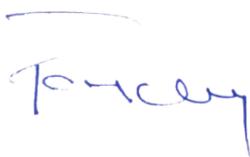
Als ergänzendes Recht zu diesen Statuten gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 40 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 25. Februar 2021 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Vizepräsident



Daniel Roscher



Dr. med. Bruno Soltermann